



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG UND VERWALTUNG

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung I · 79083 Freiburg i. Br.

Stadt Donaueschingen
Postfach 1540
78156 Donaueschingen

Stadtkämmerei

Eingang 30. MRZ. 2015

Stadtverwaltung Donaueschingen Zentrale Steuerung u. Finanzen					
30. März 2015					
AB	AM	PR	Wfö		
2	3	4	5	6	7
11	12	13	14	15	16

Freiburg i. Br. 24.03.2015

Name Karl-Max Schoderer
Durchwahl 0761 208-1069
Aktenzeichen 14-2241.1 / Sco
(Bitte bei Antwort angeben)

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Donaueschingen für das Haushaltsjahr 2015;
Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "Städtisches Wasserwerk" und "Abwasserbeseitigung" für das Wirtschaftsjahr 2015
Schreiben der Stadt Donaueschingen vom 01.03.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.
Haushaltssatzung

1.
Nach §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Donaueschingen vom 13.01.2015 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 bestätigt.
2.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

II.

Eigenbetrieb „Städtisches Wasserwerk“

1.

Nach § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i. V. m. §§ 81 Abs. 2 und 121 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Donaueschingen vom 13.01.2015 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtisches Wasserwerk“ für das Wirtschaftsjahr 2015 bestätigt.

2.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO wird der in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Wirtschaftsjahr 2015 **in Höhe von 739.800 Euro genehmigt.**

III.

Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“

1.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. §§ 81 Abs. 2 und 121 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats vom 13.01.2015 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“ für das Wirtschaftsjahr 2015 bestätigt.

2.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO wird der in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Wirtschaftsjahr 2015 **in Höhe von 1.597.800 Euro genehmigt.**

Die Haushaltssatzung der Stadt Donaueschingen ist mit dem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplans öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung der Stadt Donaueschingen an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

Es wird gebeten, nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist die Daten der öffentlichen Bekanntmachung und der vollzogenen Auslegung des Haushaltsplanes hierher mitzuteilen. Eine Fertigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg in Stuttgart zu übersenden.

Zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan wird Folgendes angemerkt:

Die Stadt Donaueschingen hat im Jahre 2015 auf das neue Haushalts- und Kassenrecht umgestellt. Die kameralen Ansätze für 2014 und die Daten des Rechnungsergebnisses für 2013 stehen in der Darstellung deshalb nicht zur Verfügung. Der vorgelegte Haushalt enthält ansonsten alle nach § 1 GemHVO erforderlichen Bestandteile und Anlagen.

Positiv zu bewerten ist, dass im Haushaltsjahr 2015 ein, wenn auch geringes, ordentliches Ergebnis erzielt werden kann. Damit können die Abschreibungen erwirtschaftet werden und wird dem Gebot der intergenerativen Gerechtigkeit Rechnung getragen. Die Stadt Donaueschingen kann für die sich abzeichnenden Belastungen aus dem Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2016 keine Rückstellungen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 GemHVO bilden, da der Grund für die Ausgleichszahlungen im hohen Steuerertrag des Jahres 2014 liegt und zum damaligen Zeitpunkt die Umstellung auf das neue Haushalts- und Kassenrecht noch nicht erfolgt ist. Dadurch kann die Übergangsregelung in § 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GABl. Nr. 7 vom 08.05.2009) keine Anwendung finden. Die für 2016 prognostizierten Fehlbeträge müssen deshalb nach § 25 GemHVO behandelt werden.

Der erwirtschaftete Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 2.762.757 € steht zur Deckung der Auszahlungen für Investitionen im Finanzhaushalt zur Verfügung. Das überdurchschnittlich hohe Volumen des Finanzhaushalts ist zum überwiegenden Teil umstellungsbedingt, da die in 2014 nicht benötigten Haushaltsmittel erneut zu veranschlagen waren. Werden die Ansätze um diese Beträge bereinigt, verbleibt ein Eigenfinanzierungsanteil der Investitionsausgaben von 29,34 %. Auch die bereinigten Investitionsausgaben können durch den Zahlungsmittelüberschuss und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit nicht gedeckt werden, so dass es eines Rückgriffs auf die vorhandene Liquidität bedarf, um die Investitionsausgaben leisten zu können. Dies ist ein deutliches Zeichen der mangelnden Leistungsfähigkeit des Ergebnishaushalts. Insofern setzt sich die Entwicklung fort, die sich bereits im Vorjahr im kameralen System mit dem Abschmelzen der Rücklagen angedeutet hatte.

Mit der Umstellung auf das neue Haushalts- und Kassenrecht sind die vorhandenen strukturellen Haushaltsprobleme nicht weggefallen. Vor allem der Ausgleich des Ergebnishaushalts ist im Gegensatz zum früheren Verwaltungshaushalt erheblich er-

schwert, da die Abschreibungen mit erwirtschaftet werden müssen. In der Praxis erhalten die mit Investitionsmaßnahmen verbundenen Folgekosten dadurch einen weit- aus höheren Stellenwert, als das in der Vergangenheit der Fall gewesen ist. Dieser Umstand ist vor allem deshalb von besonderer Bedeutung, weil im Gegensatz zu den Investitionskosten die Folgekosten den Ergebnishaushalt dauerhaft belasten. Die vor- liegenden Zahlen machen deutlich, dass die Stadt Donaueschingen im Ergebnis- haushalt vor dem Hintergrund des Gesamtvolumens nur geringe Überschüsse erwirt- schaftet. Schon geringfügige Schwankungen bei Erträgen und Aufwendungen können deshalb den Ausgleich gefährden. Ein negatives Ergebnis im Ergebnishaushalt hat aber unmittelbare Folgewirkung auf die Genehmigung notwendiger Kredite oder Ver- pflichtungsermächtigungen. Auf diesen Zusammenhang wird im Hinblick auf die in der Finanzplanung vorgesehenen Kreditaufnahmen ausdrücklich hingewiesen.

Abgesehen davon wird aus den Daten der Finanzplanung ein bedenklicher Trend er- kennbar, in dem die erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschüsse zusammen mit den übrigen Finanzierungsmitteln zur Deckung des Finanzierungsbedarfs regelmäßig nicht ausreichen. Um den Bedarf decken zu können, werden die Liquiditäts- und Fi- nanzreserven in den kommenden Jahren vollständig aufgezehrt und im Anschluss die Aufnahme von Krediten geplant. Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund, dass sie in Zeiten einer vergleichsweise guten Einnahmeausstattung erfolgt, sehr kritisch zu sehen. Auf die entsprechenden Ausführungen im Erlass vom 17.12.2013 kann inso- weit Bezug genommen werden.

Es wird nicht verkannt, dass die Schwerpunkte der Investitionen im Jahre 2015 im Bereich der Sanierung und damit im Substanzerhalt, sowie in der Sicherung des Wirt- schaftsstandorts und in den Konversionsfolgen liegen. Nach den vorliegenden Daten übersteigen die Investitionen aber dauerhaft die Selbstfinanzierungsmöglichkeiten. Die Stadt hat es indes weiterhin in der Hand, ihre Prioritäten den sich ändernden Ver- hältnissen anzupassen. Im Jahre 2015 werden einige Großprojekte, wie die Sanie- rung des Fürstenberg-Gymnasiums und das Sanierungsgebiet Stadtkirche/ Donauquelle abgeschlossen. Neue größere Investitionsmaßnahmen mit Folgewirkun- gen in der Finanzplanung sind der Umbau von Rathaus I und II, die Realschule, die Modernisierung des Bahnhofsareals, der Neubau der Halle im Ortsteil Grüningen so- wie der Grunderwerb. Verpflichtungsermächtigungen sind für diese Maßnahmen nicht in den Haushalt eingestellt.

Für die Folgen der Konversion ist im Haushalt 2015 ein Ansatz von 3 Mio. € neu veranschlagt. Mit dieser Summe soll die Grundlage für die Finanzierung einer noch zu gründenden Konversionsgesellschaft geschaffen werden. Welche Organisationsform diese Gesellschaft haben wird, ist derzeit noch nicht abschließend entschieden. Die Stadt Donaueschingen geht davon aus, dass der Ansatz als Anschubfinanzierung ausreicht. In der Finanzplanung sind für diesen Zweck keine weiteren Mittel vorgesehen. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Einschätzung bewahrheiten wird. Die Entwicklung des Konversionsprozesses sollte deshalb bei Entscheidungen über die Umsetzung des Investitionsprogramms mit berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen, die neu begonnen werden und deren Umsetzung auch die folgenden Haushalte belasten. Wie bereits im Erlass vom 17.12.2013 erwähnt, ist ein Einstieg in die Verschuldung zur Sicherung der notwendigen Liquidität im Zuge des Konversionsprozesses vertretbar. Es sollte sich daraus jedoch kein Automatismus entwickeln und der dauerhafte Ausgleich des Ergebnishaushalts nicht gefährdet werden.

Im Übrigen enthält die vorgelegte Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und die vorgesehenen Kreditaufnahmen konnten genehmigt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kreditermächtigungen liegen vor.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Hirnschal